



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Abwasserbeseitigungs- reglement

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Gemeindeaufgaben	1	5
Zuständiges Organ	2	5
Erschliessung	3	6
Kataster	4	6
Öffentliche Abwasseranlagen	5	6
Hausanschlüsse	6	6
Private Abwasseranlagen	7	7
Abtretungs- und Duldungspflicht	8	7
Bauabstand	9	7
Gewässerschutzbewilligungen	10	7
Vollstreckung	11	7
Anschlusspflicht	12	7
Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern	13	8
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	14	8
Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	15	9
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung und Anschlussbestimmungen	16	9
Ausführung der Anschlussleitungen	17	9
Geruchsverschlüsse	18	10
Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen	19	10
Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse	20	10
Kontroll- und Revisionsschächte	21	11
Schlammsammler	22	11
Mineraloelabscheider	23	11
Kleinkläranlagen, Jauchgruben und Hauskläranlagen	24	11
Sickergruben, Drainageleitungen	25	12
Grundwasserschutzzonen und –areale und Einbauten in das Grundwasser	26	12
II BEWILLIGUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN		
Anschlussbewilligung	27	12
Projektänderungen	28	12
Aufsicht und Kontrolle	29	13
Haftung der Gemeinde	30	13
Einleitungsverbot	31	13
Haftung für Schäden	32	13
Unterhaltung und Reinigung	33	14
III BEITRÄGE UND GEBÜHREN		
Erschliessungskostenbeitrag	34	14
Gebühren	35	14
Fälligkeit	36	14
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	37	14
Grundpfandrecht der Gemeinde	38	15
IV STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Strafbestimmungen	39	15
Rechtsmittel	40	15

Inkrafttreten	41	15
Genehmigung		15 - 16

ANHANG

Gebührentarif		17-18
Schema Hausableitung		19

Abwasserbeseitigungsreglement

der

Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991)
- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978
- § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und
- § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03. Juli 1978

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission.

² Die Bau- und Werkkommission ist allein zuständig für:

a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.

b) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion.

c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen

Zuständiges Organ

gen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke).

e) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen.

f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen.

g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhaltes gemäss § 25 GSchV-SO.

h) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.

i) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO

Art. 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

Art. 4

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, gemäss §§ 5, 6, und 7 einen Kataster und führt diesen ständig nach.

² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 5

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).

² Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101, Abs. 6 PBG)

³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

Art. 6

Haus-
anschlüsse

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6, Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe - gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer - gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

Art. 7

Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer/innen private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

¹ Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

Abtretungs- und Duldungspflicht

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen (Art. 691-693 ZGB).

Art. 9

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 2.00 m gegenüber den bestehenden und 3.00 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

Bauabstand

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

Art. 10

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber/innen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

Vollstreckung

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

Art. 12

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

Anschlusspflicht

² Landwirtschaftsbetriebe innerhalb vom GEP-Gebiet haben die häuslichen Abwässer der öffentlichen Abwasserleitungen zuzuleiten.

Art. 13

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblichen und industriellen Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

Vorbehandlung
von gewerblich
/ industriellen
Abwässern

Art. 14

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsprüfung und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Ist auch dies nicht möglich, kann es ausnahmsweise an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

a) von Dachflächen stammt;

b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

⁴ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12, Abs. 4 GSchG.

⁶ Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

⁷ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss Art. 14, Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen.

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung

⁸ Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

⁹ Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹⁰ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

Art. 15

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Art. 16

¹ Für die Planung und Erstellung von der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die GEP, die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000, „Liegenschaftsentwässerung“ des VSA und des SSIV und die SIA-Empfehlung V 190, „Kanalisationen“.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung und Anschlussbestimmungen

² Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in geschlossenen, dichten, gradlinig, frostsicher und wurzelfest verlegten Anschlussleitungen unterirdisch zuzuführen.

³ Die Anschlussleitungen sind möglichst in einem spitzen Winkel von 60° zur Fliessrichtung und mit einem fabrikmässig hergestellten Anschlussstück mit Flansch an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Der Hausanschluss hat über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen, in der Regel im oberen Drittel des Leitungsquerschnittes. In flachen Gebieten ist ein allfälliger Rückstau gemäss Energielinie zu berücksichtigen.

⁴ Bei ungenügendem Einmündungswinkel über 60° zur Fliessrichtung und bei Anschlussleitungen mit Durchmessern grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung ist dem Anschluss ein Kontrollschacht vorzulagern, der den SIA-Vorschriften genügen muss.

Art. 17

¹ Für die Anschlussleitungen sind nur Materialien guter Qualität zu verwenden, welche von der Baubehörde zugelassen sind. Die Verlegevorschriften der Rohrhersteller sind zu beachten.

Ausführung der Anschlussleitungen

² Die Rohre sind so einzubetten, dass sie ohne Schaden allen Belastungen und Bodensetzungen standhalten. Die Bettung erfolgt in der Regel auf Beton. Bei schlechtem Baugrund sowie Strassen- und Trottoirbereich sind sämtliche Anschlussleitungen einzubetonieren (Profil 4).

³ Die minimale Verlegetiefe muss unter der Frostgrenze verbleiben, d.h. die Überdeckung soll mindestens 80 cm betragen.

⁴ Zur Vermeidung von Rohrbrüchen bei Setzung sind beim Durchqueren von Mauern oder Fundamenten die Rohre im Kreuzungsbereich mit plastischem Material oder Sandpolsterung zu umhüllen.

⁵ Das Einfüllen von Gräben und die Wiederherstellung der Fundation und Beläge im öffentlichen Areal hat nach den Weisungen der Baubehörde zu erfolgen.

Die Gemeinde ist andernfalls berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Anschliessenden selber auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Art. 18

Geruchsverschlüsse

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre für Abwasser sind im Hausinnern zu installieren und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohnräume und Lichtschächte ist zu verhindern (VSA + SIA).

² Alle Einlaufstellen der Hauskanalisationen sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen.

Art. 19

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

¹ Der Mindestdurchmesser für Anschlussleitungen darf 15 cm nicht unterschreiten. Bei grösseren Anlagen ist für die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung der hydraulische Nachweis zu erbringen, wobei mit einem Abfluss von 4 l/s und 100 m² befestigter Fläche zu rechnen ist.

² Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

³ Als Gefälle (i) ohne hydraulischen Nachweis gelten in der Regel:

- für Durchmesser 15 cm i=2,0%
- für Durchmesser 20 cm i=1,5%
- für Durchmesser 30 cm und mehr i=1,0%

⁴ Sickerleitungen dürfen ab Durchmesser 8 cm und einem Mindestgefälle von 0,5% verlegt werden.

⁵ Die Übergänge von der Steigleitung in die Grundleitung muss mit 2 x 45° Bogen ausgeführt werden (VSA). Es dürfen keine 90° Bogen verwendet werden.

⁶ Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschächte sind die hierfür vorgesehenen Schachtfutter zu verwenden.

Die Bauverwaltung kann im Zweifelsfalle auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtheitskontrollen vornehmen lassen.

Art. 20

Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse

¹ Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.

² Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleleitungen aus oberen Stockwerken und besonders Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch automatisch gesteuerte Pumpanlagen

zu entwässern.

³ Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstauens von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.

⁴ Für Rückstauschäden infolge höherer Gewalt haftet die Gemeinde nur im Rahmen der Rechtssprechung.

⁵ Meteor- und Oberflächenwasser, welches nicht direkt abgeleitet werden kann, ist nach den VSA-Richtlinien zu entwässern.

Art. 21

¹ Bei Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen von maximal 225° (mehrere Bogen / siehe VSA-Richtlinien 5.2.4) in der Laufrichtung, bei Kaliberänderungen, oder wenn es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 1.00 m mindestens 60 cm betragen.

² Bei Schachttiefen ab 1 m muss der Schachtdurchmesser 100 cm oder mehr betragen. Bei Schachttiefen ab 1 m sind korrosionsschutzte Steigeisen oder Steigleitern, den SUVA-Vorschriften entsprechend, anzubringen.

³ Zur Verhinderung von Schlammablagerungen sind alle Schächte mit Durchlaufrinnen zu versehen, deren Bankette über Rohrscheitel zu legen sind.

⁴ Die Abdeckungen sind den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen:

- Strassen und befahrene Höfe: befahrbare Deckel aus Betonguss oder Guss.
- im Gebäudeinnern: Deckel mit Geruchsverschluss.
- bei Rückstaugefahr: verschraubbare, gegen Innendruck abgedichtete Deckel.

Kontroll- und Revisionschächte

Art. 22

¹ Ausserhalb der Gebäude (Vorplätze usw.) anfallendes Regenwasser, das in die Meteorwasserleitung abgeleitet wird, muss über Sammler geführt werden. Die Tiefe des Schlammbeckens muss mindestens 0,60 m betragen. Die unter der Frostgrenze anzuordnende Ablaufleitung ist durch einen abnehmbaren Tauchbogen oder Geruchsverschluss von mindestens 0,10 m Eintauchtiefe zu syphonieren.

² Wo Eisbildung im Sammler zu erwarten ist, kann im Freien auf einen Tauchbogen verzichtet werden.

³ Grösse und Anzahl der Sammler richten sich nach dem Ausmass der zu entwässernden Fläche.

Schlamm-sammler

Art. 23

Abwasser von Anlagen, aus denen Öle, Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (gewerblich genutzte Garagen, Reparaturwerkstätten, Auto-Waschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralöl- oder Lösungsmittel-Abscheidern, den kantonalen Vorschriften entsprechend, in die Kanalisation eingeleitet werden.

Mineralöl-abscheider

Art. 24

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Darunter fallen auch Futtersilos und Mistplatten.

Kleinkläranlagen, Jauchegruben und Hauskläranlagen

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

³ Bestehende Hauskläranlagen sind, wenn die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz vorhanden ist, gemäss den allgemeinen Weisungen des kantonalen Amtes für Umwelt, ausser Betrieb zu setzen.

Art. 25

¹ Künstliche Versickerungen für Meteorwasser sind nach Art. 14 Abs. 3 zu behandeln. Dabei sind Art. 12 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und § 14 der kantonalen Gewässerschutzverordnung zu beachten.

² Nach Möglichkeit ist das Meteorwasser breit- und oberflächlich versickern zu lassen (z.B. Parkierungsflächen, Gehwege, Vorplätze in Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflasterungen. Seitliches Ableiten der Niederschläge auf das umliegende Land bei gut durchlässigem Boden).

³ Die Einleitung von Schmutzwasser in die Drainageleitung ist nicht gestattet.

Sickergruben,
Drainageleitungen

Art. 26

¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutz-zonenreglement bzw. der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

Grundwasser-
schutzzonen
und -areale
und Einbauten
in das Grund-
wasser

II BEWILLIGUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN

Art. 27

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Kanalisationsanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung der Bau- und Werkkommission einzuholen.

Diesbezügliche Formulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.

² Die Bau- und Werkkommission kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.

Bei schwierigen Fällen können auch Fachleute des Amtes für Umwelt beigezogen werden.

³ Direkte Anschlüsse an regionale Sammelkanäle bedürfen zusätzlich der Bewilligung des Zweckverbandes Abwasserregion Olten in Winznau.

Anschluss-
bewilligung

Art. 28

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Projektände-
rungen

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

Art. 29

Aufsicht und
Kontrolle

¹ Neu erstellte Kanalisationen sowie Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Anlagen sind vor dem Eindecken der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden. Über die Abnahme ist ein Rapport zu erstellen.

² Der Bauherr ist dafür besorgt, dass ein vermasster Ausführungsplan bei der Abnahme dem Beauftragten der Bauverwaltung überreicht wird.

³ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁴ Der Baubehörde steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 30

Haftung der
Gemeinde

Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 31

Einleitungs-
verbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abfälle jeglicher Art
- Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen).

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 13 dieses Reglements.

Art. 32

Haftung für
Schäden

¹ Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso

sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

Art. 33

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch – biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

III BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 34

Erschliessungs-
kostenbeitrag

¹ Die Gemeinde erhebt bei der Erstellung neuer Kanäle Erschliessungskostenbeiträge (Perimeterbeiträge) im Sinne von § 108, Abs. 2 PBG.

² Die Beiträge werden im Erschliessungsbeitragsreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf geregelt.

Art. 35

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Anschlussgebühren.

² Diese werden im Anhang zu diesem Reglement im Gebührentarif geregelt.

³ Auf sämtlichen im Anhang Gebührentarif aufgeführten, mehrwertsteuerpflichtigen Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 36

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 37

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird die Anschlussgebührenforderung zum Zinssatz der 1. Hypothek der Raiffeisenbank Hägendorf verzinslich.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird

ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 38

Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

IV STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Art. 40

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Gebühren- und Erschliessungskostenrechnungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse.

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 12. August 2002 und 27. Januar 2003

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. April 2003

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeverwalter:
sig. Urs Studer

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. 2003/1439 am 19. August 2003

Der Staatsschreiber:
Konrad Schwaller

ÄNDERUNGEN

Änderung Anhang Zusatz Punkt 2 ARA-Beitragsbenützunggebühren

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 13. Dezember 2005
Genehmigt vom Regierungsrat Laut RRB Nr. 2003/1439 am 19. August 2003

Änderung Anhang Zusatz Punkt 3 Strassenentwässerungsgebühr rückwirkend auf 1.7.2012

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 3. September 2012
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 27. September 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Albert Studer

Erich Franz

Vom Regierungsrat genehmigt RRB 118 am 29. Januar 2013

ANHANG MIT GEBÜHRENTARIF

1. Abwasseranschlussgebühren für:

a) Einfamilienhäuser

Wohnung bis 5 Zimmer	Fr.	5'000.00
pro weiteres Zimmer	Fr.	500.00

Zwei-, Doppel- resp. Reihenfamilienhäuser werden je Einheit als Einfamilienhaus gerechnet.

Räume überdurchschnittlicher Grösse werden je 14 m² als ein Zimmer gerechnet (bis 28 m² = 1 Zimmer, bis 42 m² = 2 Zimmer, bis 56 m² als 3 Zimmer etc.).

In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Küchen, Badezimmer, WC's, Korridore, Entrées und Verkehrsflächen bis zu 1.00 m Breite (Gehflächen die durch offene Räume zu anrechenbaren Räumen führen) und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchstens 8 m².

b) Mehrfamilienhäuser

Grundtaxe pro Treppenhaus	Fr.	12'000.00
zusätzl. pro Wohnung (einheitlicher Satz)	Fr.	1'250.00

c) Industriebauten

Die Anschlussgebühren für Industriebauten basieren auf der genutzten Fläche der Bauparzelle inkl. der notwendigen Grünfläche.

Je m² Bauland ist eine Anschlussgebühr von Fr. 7.-- zu entrichten.

d) Gewerbebauten

Die Anschlussgebühren für Gewerbebauten basieren einerseits auf der genutzten Fläche der Bauparzelle inkl. der notwendigen Grünfläche und auf einer Grundtaxe pro Treppenhaus und Wohnung.

Je m² Bauland ist eine Anschlussgebühr von Fr. 5.50 zu entrichten.

Grundgebühr pro Treppenhaus	Fr.	12'000.00
pro Wohnung	Fr.	1'250.00

e) An-, Auf- und Umbauten

Die Gebühreinnachzahlungen richten sich bei An-, Auf- und Umbauten nach folgenden Ansätzen:

- **Einfamilienhäuser**
Sämtliche Räume ab 14 m² Grösse (Ausnahmen und Anwendung der Flächenberechnung siehe unter a) Einfamilienhäuser)
- **Mehrfamilienhäuser**
Jede weitere Wohnung Fr. 1'250.00
- **Industriebauten**
Jede Erweiterung die mehr als 30 % des Gebäudevolumens ausmachen, wird die
 - **Abwasseranschlussgebühr** mit Fr. 7.00 per m³ umbauter Raum nach SIA 116 aufgerechnet.

- **Gewerbebauten**

Jede weitere Wohnung oder jede Erweiterung die mehr als 30 % des Gebäudevolumens ausmachen, wird die

- **Abwasseranschlussgebühr** mit Fr. 7.00 per m³ umbauter Raum nach SIA 116 aufgerechnet.

f) Landwirtschaftliche Bauten

Die Wohnbauten für die landwirtschaftlichen Bauten sind bei Anschluss an die Abwasserentsorgung- und Wasserversorgung nach den Ansätzen für Mehrfamilienhäuser zu berechnen.

Innerhalb des GEP-Gebietes besteht für diese Bauten die Anschlusspflicht!

g) Regenwasser

pro m² entwässerter Fläche Fr. 3.--.

h) Indexanpassung

Die vorgenannten Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise im Mai 2002, Stand 102.4 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Diese werden durch den Gemeinderat überprüft und bei einem Anstieg von 4 Punkten angepasst.

2. ARA-Beitragsbenützungsgebühren

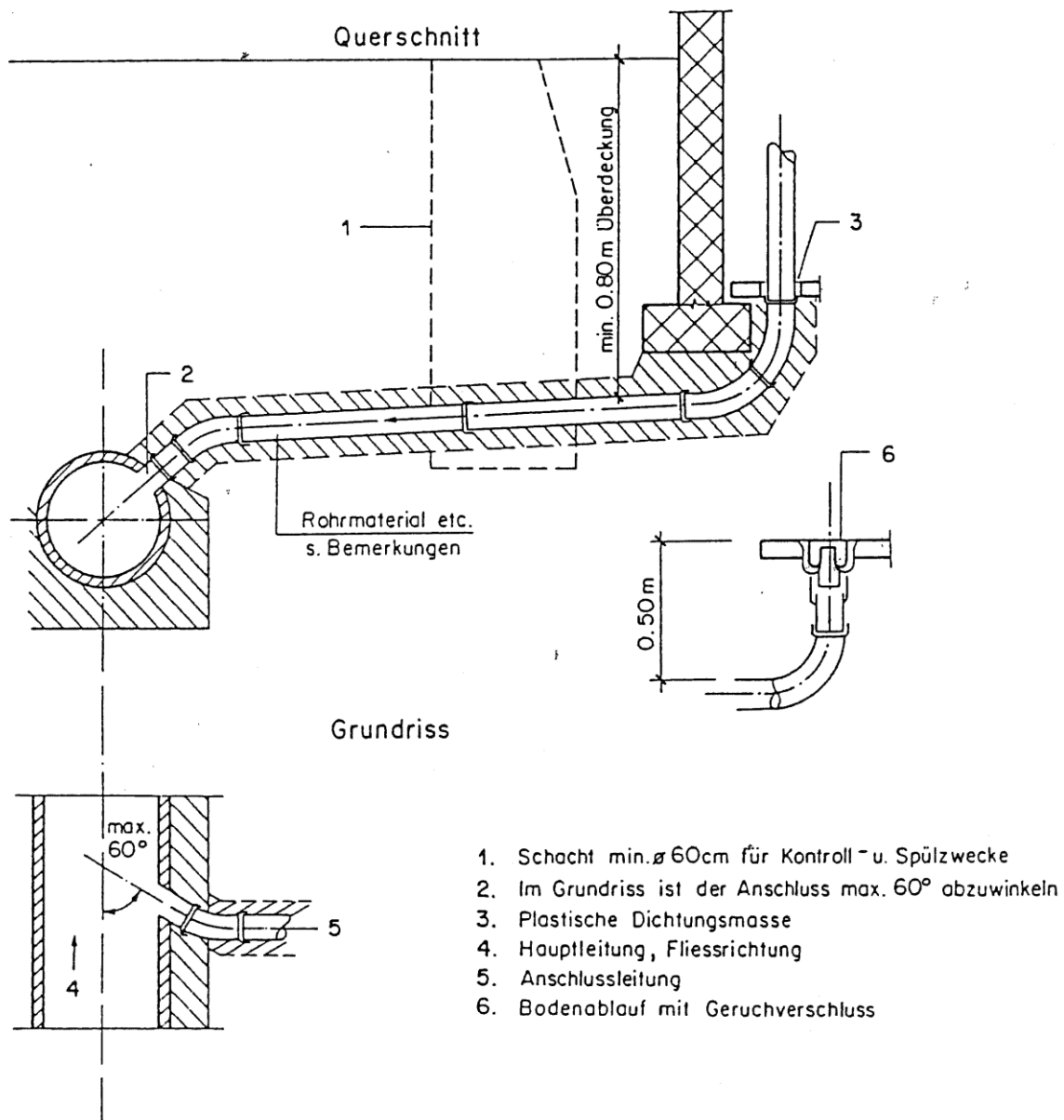
pro gemessener m³ ab Wassermesser Fr. 2.--

3. Strassenentwässerungsgebühr

Die Gebühren für die Strassenentwässerung beträgt Fr. 0.40 pro m²

Schema Hausableitung

Hausableitung



Bemerkungen:

- Es kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden (z.B. Kunststoff-, Steinzeug- oder Betonrohr).
- Die Leitungen sind gemäss Profil IV mit BN 150 einzubetonieren.
- Der Mindestdurchmesser für Anschlussleitungen NW \varnothing 150 mm.